

Städtische Musikschule Zwiesel

Schutz- und Hygienekonzept

Gemäß §2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (2. BfSMV)

Mit der stufenweisen Wiederaufnahme des Musikschulbetriebs in der Corona-Krise treten ab 11. Mai 2020 folgende Maßnahmen und Regelungen in Kraft: Diese Regelung gilt nur für den Einzel- und Kleingruppenunterricht (Phase 1)

Für Gruppen ab 4 Kindern (MFE/MGA/Kammermusik/ Band/Ensemble) werden zusätzliche Maßnahmen und Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Phase 2).

Phase 1:

1. Größe der Unterrichtsräume/Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Musikschullehrer holt den Schüler an der Eingangstür ab. Damit wird gewährleistet, dass jeweils nur ein Einzelschüler pro Lehrer (bis max. 4 Schüler) Zutritt in das Schulgebäude hat. Dies wird von der jeweiligen Musikschullehrkraft gemäß ihres gültigen Stundenplans geregelt. Dokumentation der Kontakte
- Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer
- Hände gründlich waschen vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist strengstens untersagt.
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand von 1,5 m
- Notenpulte/Stühle etc. muss von der Lehrkraft zur Nutzung vorbereitet werden
- Jede Person muss ca. 10 m² Bewegungsfläche zur Verfügung haben.
- Eintritt des *er Schülers*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des*er vorherigen Schülers*in
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang ist frontal ein Mindestabstand von 5m einzuhalten (gegebenenfalls durch Trennwand), Seitenabstände können geringer sein.

2. Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl je Unterrichtsraum

- In den Unterrichtsräumen dürfen sich maximal 1 Schüler*innen und eine Lehrperson befinden. Dabei ist der Unterrichtsraum gemäß den vorherigen Auflagen zu wählen.
- Bei Verlassen des Unterrichtsraumes muss gewährleistet sein, dass die Schüler*innen in einer ggf. festgelegten Laufrichtung den Wartebereich betreten oder das Gebäude verlassen. Die Lehrkräfte begleiten und kontrollieren dies.
- Personenkontrolle: Bei jedem Betreten der Unterrichtsräume muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchen Raum aufgehalten hat. An der Städt. Musikschule ist das in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Diese muss jede Lehrkraft zur Dokumentation der Arbeitszeit sowie zur Aufzeichnung der Präsenz des Schülers führen.

3. Benutzung der Instrumente - Hygienemaßnahmen

- Die Schüler*innen sind angewiesen, ihre eigenen Instrumente im Unterricht zu benutzen. Ausnahme: Stationäres Instrumentarium wie Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Orff-Instrumente usw. Diese müssen nach jeder Unterrichtseinheit gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Geeignete Mittel stellt die Musikschule zur Verfügung.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Alle eintreffenden Personen haben nach Betreten des Gebäudes unverzüglich die Hände gründlich zu waschen.
- Der Zutritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft möglich. Gleichzeitig müssen vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben.
- Bei Stundenwechsel regelmäßig ausreichend belüften
- In kurzen Abständen Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklingen- und -griffe, Notenpulte, Lichtschalter)
- Angemessene Information für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.) in allen Unterrichtsräumen sowie auf allen Zugangswegen, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>

5. Zugangssicherung

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des*er Hauptnutzers*in zu beachten.
 - Musikschulen dürfen nur vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler *innen unter 6 Jahren)
 - In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
 - Es gilt striktes Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests
 - Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
 - Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. **Die Lehrkraft ist angewiesen, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.**
 - Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten ist von den Lehrkräften zu führen, Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer
- ### 6. Allgemeine funktionelle-organisatorische Maßnahme
- Beachtung und Umsetzung des Schutzkonzeptes für allgemeinbildende Schulen

(https://www.km.bayern.de/download/23039_Hygieneplan-Anlage-2_gr.pdf) sowie ggf. örtliche Ergänzungen, wenn Unterrichtsräume dort genutzt werden

7. Allgemeine Arbeitsschutzbedingungen

- Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbedingungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

8. Schlussbestimmungen

- Das Schutz- und Hygienekonzept tritt ab 15.05.2020 in Kraft und ist in digitaler, nicht veränderlicher Form hinterlegt. Dieses kann jederzeit auf der Homepage der Musikschule Zwiesel eingesehen werden:
(<https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/staedtische-betriebe-und-einrichtungen/staedt-musikschule.html>)

Zwiesel, 15.05.2020

Gez.

Irmgard Schaffer, Musikschulleiterin